

1. Budo-Verein Herrsching e.V. – Beitragsrichtlinie

Allgemeines

Der 1. Budo-Verein Herrsching e.V. ermöglicht einer großen Anzahl von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die gemeinschaftliche Ausübung ihrer Budo-Sportart.

Daher wird ein Beitrag erhoben, welcher zur ordentlichen und satzungsgemäßen Durchführung eines Sportbetriebes erforderlich ist.

Auf der Mitgliederversammlung vom 01. Februar 2019 wurde folgende Beitragsrichtlinie beschlossen, welche alle bisherigen Beitragsregelungen des 1. Budo-Verein Herrsching e.V. ersetzt.

Aufnahmegebühr

Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes kann eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 30,00 EUR erhoben werden. Die Aufnahmegebühr deckt die Kosten des Verwaltungsaufwandes und der Anmeldung des neuen Mitgliedes bei den Fachverbänden.

Die Aufnahmegebühr kann auch dann erhoben werden, wenn das neu eintretende Mitglied schon früher einmal Mitglied gewesen ist. Abteilungsleitung und Kassier entscheiden im Einzelfall darüber.

Mitgliedsbeiträge

Es gibt aktive und passive Mitgliedschaft. Passive Mitglieder nehmen nicht am Sportbetrieb teil. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Vorstands- und Verwaltungsämter ausüben. Sie werden beim BLSV, aber nicht bei den Fachverbänden gemeldet.

Gruppe	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
aktive Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende *)	14,00 EUR	168,00 EUR
Erwachsene	16,00 EUR	192,00 EUR
Passive Mitglieder	3,00 EUR	36,00 EUR
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	

Familienregelung (gilt auch für Alleinerziehende mit Kind und Lebenspartnerschaften)

Das Familienmitglied mit dem höchsten Mitgliedsbeitrag zahlt den vollen Mitgliedsbeitrag. Alle weiteren aktiven Familienmitglieder einschließlich der 4. Person zahlen den halben Mitgliedsbeitrag ihrer Gruppe. Jedes weitere Familienmitglied ist beitragsfrei.

Sozialregelung

Mitglieder in sozialer Notlage (z.B. Hartz IV-Empfänger, Arbeitslose, Flüchtlinge) können auf formlosen Antrag zeitweise beitragsfrei gestellt werden. Dauert die Notlage länger als ein halbes Jahr an, entscheidet der Vorstand über die weitere Beitragsbefreiung; dafür ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Jahressichtmarken, Prüfungsgebühren

Der Mitgliedsbeitrag enthält keine Gebühren für die jeweilige Jahressichtmarke der Verbände

und keine Kosten für Kyu- oder Dan-Prüfungen. Anfallende Gebühren und Kosten werden nach Eingang der Jahressichtmarken bzw. bei Durchführung einer Kyu-Prüfung in bar vereinnahmt.

Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen Lage des Vereins beschließen, dass für alle Mitglieder pro Kalenderjahr die Jahressichtmarken und eine Kyu-Prüfung kostenfrei sein können.

Beitragsberechnung, Fälligkeit, Lastschriftverfahren

Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren per Lastschrift erhoben. Die Erteilung eines Lastschriftmandates ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.

Für aktive Mitglieder wird der Jahresbeitrag in zwei Raten abgebucht. Der Mitgliedsbeitrag für das erste Halbjahr wird am 01.02., für das zweite Halbjahr am 01.07. eingezogen. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Werktag

Bei Eintritt während des Kalenderjahres wird der Mitgliedbeitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig für den Rest des Halbjahres erhoben.

Für passive Mitglieder gilt, dass der Mitgliedsbeitrag zu Kalenderjahresbeginn am 01.02. in einer Rate abgebucht wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist unabhängig davon, wann das Mitglied in den Verein eintritt.

Möchte eine Person dem Verein beitreten, die über kein eigenes Bankkonto verfügt, gilt folgende Regelung: Gibt es keinen Paten, wird der Mitgliedsbeitrag gegen Quittung per Barzahlung durch die Abteilungsleitung eingenommen und unverzüglich auf das Vereinskonto eingezahlt resp. überwiesen. Gibt es Paten, wird der Mitgliedsbeitrag gemäß Satzung von diesen per Lastschrift erhoben.

Beitragsrückstand

Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, erfolgt eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 4 Wochen ab Datum des Mahnschreibens. Im gleichen Schreiben wird dem Mitglied die sofortige Kündigung angeboten, um das Auflaufen weiterer Forderungen zu vermeiden. Werden die ausstehenden Mitgliedsbeiträge innerhalb der Frist nicht bezahlt oder versäumt das betreffende Mitglied eine Begründung, wird gemäß Satzung verfahren.

Austritt, Kündigung

Austritt und Kündigung aus dem 1. Budo-Verein Herrsching e.V. sind in der Satzung geregelt.